

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**Zöchling Abfallverwertung GmbH,
Erweiterung Kettlasbrunn;**

ANHANG

NEBENBESTIMMUNGEN

Inhalt

Inhalt	2
Abfallchemie:	3
Bautechnik:	3
Biologische Vielfalt:	5
Deponietechnik/Gewässerschutz:	6
Elektrotechnik:	7
Grundwasserhydrologie:	8
Lärmschutz:	9
Luftreinhaltechnik:	9
Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild:	10
Umwelthygiene:	10

Abfallchemie:

Zusätzliche Auflagen zu IPPC-Anlagen:

1. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist im Zusammenhang mit anderen als normalen Betriebsbedingungen eine Störfallbetrachtung im Rahmen der Erstellung eines Dokumentes zur umweltrelevanten Störfallvorsorge zu erstellen und der Behörde vorzulegen. Dabei sind insbesondere Betriebsbedingungen wie der Ablagerungsphase, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, sowie Auflassung, Nachsorge oder endgültige Schließung der Anlage sowie in den weiteren denkbaren Störfällen zu berücksichtigen.
2. Der zuständigen Behörde ist einmal jährlich vom Anlageninhaber ein Bericht mit folgendem Inhalt zu übermitteln:
 - a) Informationen auf der Grundlage der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sonstige erforderliche Daten, die der zuständigen Behörde die Prüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ermöglichen, und
 - b) in Fällen, in denen bei den Emissionsgrenzwerten Abweichungen von mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen festgelegt werden, eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die einen Vergleich mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglicht.

Bautechnik:

1. Für die örtliche Bauaufsicht ist eine hierzu gewerberechtlich oder als Ziviltechniker befugte Person spätestens bei Baubeginn der Behörde schriftlich bekannt zu geben.
2. Der Kollektorgang samt Betriebsraum ist entsprechend den Erfordernissen der Tragsicherheit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und statischen Nachweise sowie die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne sind von hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung) zu erstellen und zur Einsichtnahme durch die Behörde in der Abfallbehandlungsanlage bereit zu halten.
3. Vor Beginn der Fundamentherstellung sind die Gründungssohlen des Bauwerks in Bezug auf die erforderlichen Einbaukriterien und Bodenkennwerte von hierzu Befugten abzunehmen und freizugeben (Bodenbeschau). Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und in der Abfallbehandlungsanlage zur Einsicht durch die Behörde bereit zu halten.

4. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle oder eine Bestätigung über die plan- und fachgerechte Bewehrung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
5. Die Qualität des verwendeten Konstruktionsbetons ist durch Bescheinigungen des Herstellers, Lieferscheine oder durch Eignungsprüfungen nachzuweisen. Von der ausführenden Firma ist zu bestätigen, dass Betonqualitäten gemäß den technischen, statischen Vorgaben eingebaut wurden. Die Bestätigungen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde in der Abfallbehandlungsanlage bereit zu halten.
6. Begehbare und befahrbare Abdeckungen (z.B. Schachtabdeckungen, Rigole) sind unter Hinweis auf die in ÖNORM EN 124 festgelegten Verkehrslasten trag- und verkehrssicher auszuführen. Gitterrostabdeckungen, Gitterroststege und dgl. müssen gegen Ausheben, Aufkippen oder Verschieben gesichert sein. In allgemein zugänglichen Bereichen sind die Abdeckungen darüber hinaus gegen unbefugtes Abheben zu sichern.
7. Sämtliche Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und sind mit einem Verschluss gemäß EN 179 auszustatten.
8. Der für die örtliche Bauaufsicht bestellte Person hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine schriftliche Bescheinigung über die bewilligungsgemäße und fachgerechte Ausführung des Bauwerks in bautechnischer Hinsicht sowie hinsichtlich der Erfordernisse der Tragsicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit auszustellen. Der Bescheinigung sind anzuschließen:
 - a) ein Lageplan mit der Bescheinigung einer befugten Person oder der Eintragung der Vermessungsergebnisse über die lagerichtige Ausführung des Bauwerks auf dem Deponiegrundstück
 - b) Qualitätsnachweise für den verwendeten Konstruktionsbeton und Aufzeichnungen über die Bodenbeschau und die Bewehrungsabnahme

Allgemeiner Hinweis:

Auf die Verwendung ausschließlich brauchbarer Bauprodukte (z.B. Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung auf Basis harmonisierter europäischer Normen (hEN) oder europäischer technischer Zulassungen (ETA) sowie gemäß den einschlägigen Verwendungsbestimmungen der gültigen Baustofflisten ÖA und ÖE des Österreichischen Instituts für Bautechnik – OIB wird hingewiesen.

Biologische Vielfalt:

Betriebsphase:

1. Avifauna - Vogelbrutzeit:

Die Ruderalfluren im Vorhabensareal sind auf Vorkommen von Niststätten zu kontrollieren. Bei Feststellen von Brutplätzen, sind die Brutbereiche während des gesamten Brutvorgangs bis zum Ausfliegen der Jungen und endgültigem Verlassen der Nistbereiche keinesfalls zu stören und nicht in Angriff zu nehmen.

2. Avifauna - funktionserhaltende Maßnahme Nistplätze für Uferschwalbe (und Bienenfresser):

Während der gesamten Betriebs- und Folgenutzungsphase ist die Verfügbarkeit geeigneter Nistplätze für Uferschwalben und evtl. Bienenfresser sicherzustellen. Vor dem Abbau besiedelter Wände sind neue, geeignete Ersatz-Steilwände zu schaffen, sodass die ökologische Funktion ohne Unterbrechung gewährleistet bleibt. Die Lage und Dimension der Ersatzwände sind vor der Herstellung mit der Ökologischen Bauaufsicht abzustimmen. Während der Betriebsphase sind temporäre Steilwände zulässig. Ziel ist jedoch die schnellstmögliche Schaffung eines permanenten Brutplatzes. Dieser ist vorzugsweise in die Deponiegestaltung (z.B. in geeigneten Bereichen der rekultivierten Böschung) zu integrieren. Ist eine Verortung innerhalb des Vorhabensareals nicht möglich, müssen die Brutplätze in einem Umkreis von maximal 500 m liegen, um den räumlichen Zusammenhang zur lokalen Population zu gewährleisten. Die permanenten Brutplätze sind dauerhaft funktionstüchtig zu halten und regelmäßig zu pflegen (z.B. Entfernung von Bewuchs vor der Brutzeit).

3. Kontrolle Baufeld auf geschützte Arten:

Kurz vor Baufeldfreimachung ist das gesamte Baufeld nochmals durch die ökologische Bauaufsicht zu begehen und auf geschützte Arten (Pflanzen, Tiere) abzusuchen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf temporäre Wasserstellen und das Vorkommen der Wechselkröte zu legen. Sollten geschützte Arten (Pflanzen, Tiere) angetroffen werden, sind diese fachgerecht abzusammeln und auf eine Ausgleichsfläche zu verbringen. Die Freigabe des jeweiligen Verfüllabschnittes hat nach erfolgter Absiedelung durch die ökologische Bauaufsicht zu erfolgen.

4. Neophyten:

Die unkultivierten Offenflächen im Vorhabensareal und die Rekultivierungsbereiche sind auf potenziell invasive und invasive Arten (nach Essl F., Rabitsch W. et al., 2002 [Neobiota in Österreich]) zu kontrollieren. Beim Aufkommen von potenziell invasiven und invasiven Neophyten müssen diese Arten nach aktuellem Stand der Technik entfernt und vernichtet werden.

Folgenutzungsphase:

5. Monitoring:

Zur Überprüfung des Erfolgs der Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen ist ein Monitoring über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach Abschluss der jeweiligen Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen in den einzelnen Abschnitten durchzuführen. Das Monitoring soll folgende Aspekte umfassen: Anwuchserfolg und Vitalität der gepflanzten Gehölze; Entwicklung der Vegetation auf den Wiesenflächen (Artenzusammensetzung, Deckungsgrad, Anteil gebietsheimischer Arten); fachgerechte Umsetzung der Strukturelemente für die Tiergruppen; fachgerechte Umsetzung der Retentionsbecken inkl. Ausstiegshilfen. Die Ergebnisse sind jährlich zu dokumentieren. Bei Abweichungen von den Zielvorgaben (z.B. unzureichender Anwuchserfolg, Ausbreitung invasiver Arten) sind in Abstimmung mit der zuständigen Behörde geeignete Nachbesserungsmaßnahmen (z.B. Nachpflanzungen, Mahdregime) festzulegen und umzusetzen.

6. Nachsorgephase:

Die unkultivierten Offenflächen im Vorhabensareal und die Rekultivierungsbereiche sind auf potenziell invasive und invasive Arten (nach Essl F., Rabitsch W. et al., 2002 [Neobiota in Österreich]) zu kontrollieren. Beim Aufkommen von potenziell invasiven und invasiven Neophyten müssen diese Arten nach aktuellem Stand der Technik entfernt und vernichtet werden.

Im Rahmen der Nachsorgephase sind zusätzlich zu den beschriebenen Pflegemaßnahmen etwaige Störzeiger zu beobachten und bei übermäßiger Vermehrung zu entfernen. Die Entfernung muss dokumentiert werden.

7. Nachsorgeplan:

Die langfristige Pflege und Entwicklung der Rekultivierungsflächen ist im Nachsorgeplan festzuschreiben, um das Erreichen der Rekultivierungsziele und eine dauerhafte landschaftliche Integration zu gewährleisten.

8. Pflegemaßnahmen:

Die Gehölzpflanzungen sind auf Dauer durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten. Eine flächige Schlägerung ist nicht gestattet. Ausgefallene Pflanzen sind zeitnah zu ersetzen.

Deponietechnik/Gewässerschutz:

1. Die vollständige Sickerwassererfassung der in Betrieb stehenden Deponieabschnitte anhand des bestehenden Basisentwässerungssystems ist auch während der Umbauarbeiten am Deponiebasisdichtungssystem zu gewährleisten. Eine kurzfristige Unterbrechung der Leitungen und Anschlüsse ist ausschließlich für nicht wasserführende Leitungen zulässig. Die Dichtheit der Bauprovisorien und der neu

- errichteten Bestandteile des Basisentwässerungssystems sind unmittelbar nach ihrer Fertigstellung nachzuweisen.
2. Die Grundwasserbeweissicherung entsprechend den Auflagen 51. bis 53. des Bescheides vom 30. Oktober 2013, RU4-K-120/142-2013, anhand der bestehenden Grundwassersonden ist zusätzlich einmal unmittelbar vor Baubeginn, einmal monatlich während der Bauphase und einmal nach Fertigstellung der Bauarbeiten des gegenständlichen Vorhabens durchzuführen. Die Ergebnisse der Grundwasseruntersuchungen sind der Deponieaufsicht unverzüglich nach Erhalt zu übermitteln.
 3. Die maximale Einstauhöhe von 229,30 m ü.A. ist an beiden Sickerwassersammelbecken deutlich sichtbar und dauerhaft zu markieren.
 4. Die Entwässerungsrinne und der Pumpensumpf an der Sohle des Kollektorgangs sind regelmäßig und zumindest monatlich auf Flüssigkeitsandrang zu kontrollieren. Bei Flüssigkeitsansammlungen ist der Pumpensumpf zu entleeren, die Flüssigkeiten sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Über die Kontrollen und gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen sind Aufzeichnungen zu führen.
 5. Die finanzielle Sicherstellung für die Ablagerungs- und Stilllegungsphase der Reststoff-/Massenabfalldeponie, zuletzt geändert mit Spruchteil III. des Bescheides vom 25. August 2025, WST1-K-120/296-2025, wird mit € 4.305.947,00, wertgesichert nach dem Baukostenindex Straßenbau Gesamt, Basis April 2025, festgesetzt.
 6. Die maximal offene Schüttfläche, das ist jene sich in Betrieb befindliche Fläche, für die noch kein Bescheid über den positiv zur Kenntnis genommenen Abschluss vorliegt, ist mit 114.000 m² begrenzt.

Konsens:

Reststoff- und Massenabfalldeponie:

- Das Gesamtvolumen der Abfälle, die auf der Deponie abgelagert werden können, ist mit 3.005.942 m³ beschränkt (vermessen im eingebauten Zustand).
- Die Ablagerungsphase wird mit 20 Jahren ab Rechtskraft der Genehmigung der Erweiterung befristet.

Elektrotechnik:

1. Für die gegenständlichen elektrischen Anlagen ist eine Dokumentation der elektrischen Anlagen (Elektroanlagenbuch) anzulegen, auf aktuellen Stand zu halten und zur Einsichtnahme aufzubewahren. Darin ist der verantwortliche Anlagenbetreiber festzulegen.
2. Im Zuge der Errichtung der Niederspannungsanlagen ist ein Prüfgutachten (Erstprüfung) zu erstellen und die durchgeführten Messungen nachvollziehbar zu dokumentieren

(eindeutiger Bezug zwischen Messwert und geprüfter Einrichtung) und es muss auf folgende Erfordernisse konkret eingegangen werden:

- a) Ausführung der elektrischen Anlagen nach der zum Errichtungszeitpunkt der Anlagen gültigen Elektrotechnikverordnung;
 - b) Angabe der der Prüfung zugrunde liegenden normativen Grundlagen;
 - c) Prüftätigkeit des Besichtigens, Messens und Erprobens;
 - d) Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag (Basisschutz, Fehlerschutz und wo erforderlich Zusatzschutz) sowie Wirksamkeit des Potentialausgleichs und der Maßnahmen gegen Überspannungen;
 - e) Ausführung der Elektroinstallation in „besonderen“ Bereichen, wobei diese Bereiche im Prüfbefund konkret anzuführen sind, z.B. brand- und/oder explosionsgefährdete Bereiche, Nass- und Feuchträume; etc.;
 - f) Ordnungsgemäße Auswahl und Installation elektrischer Betriebsmittel;
 - g) Ausführung der Erdungsanlage und des Potentialausgleiches und der messtechnisch ermittelte Erdübergangswiderstand;
 - h) Bezüglich der verlegten Erdkabel ist ein Ausführungsplan beizulegen und die Einhaltung der OVE E 8120 zu bestätigen;
 - i) Ausführung der Be- und Entlüftung des Aufstellungsraumes der Zentralbatterieanlage;
 - j) Prüfung und Bemessung der Batterien auf einwandfreie Funktion sowie auf ausreichende Kapazität.
3. Für die Zentralbatterieanlage ist zur Dokumentation der Erstprüfung und der wiederkehrenden Prüfungen und Wartungsarbeiten ein Prüfbuch auf aktuellen Stand zu halten und zur Einsichtnahme aufzubewahren.
 4. Zur Ausführung des Blitzschutzsystems ist ein Prüfprotokoll mit beiliegendem Plan zu erstellen und in das Anlagenbuch aufzunehmen. Die durchgeführten Messungen sind zu dokumentieren. Die Ausführung der Blitzschutzanlage entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 sowie entsprechend der angewendeten Blitzschutzklasse zu bestätigen.
 5. Vor Beginn der Grabarbeiten ist eine aktuelle Einbautenerhebung durchzuführen und zu dokumentieren.

Grundwasserhydrologie:

Bei Fortschreibung der bisherigen Auflagen bezüglich Grundwasserbeweissicherung sind keine weiterführenden Auflagen erforderlich.

Lärmschutz:

1. Binnen 6 Monaten ab Inbetriebnahme der gegenständlichen Anlage sind die Geräuschemissionen nachstehend angeführter Geräte bei Vollbetrieb durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ingenieurbüro oder allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen) messtechnisch gemäß ÖNORM EN ISO 3746 überprüfen zu lassen.

Schallquelle	L _{WA}	L _{WA,Sp}
Brecher	119	125
Filter Ausblasung (Entmetallisierungsanlage)	85	-

Legende:

L_{WA} A-bewerteter Schallleistungspegel, [dB(A)]

L_{WA,Sp} L_{WA} für die wiederholt auftretenden Betriebsgeräuschspitzen (z.B. aus L_{A,01}), [dB(A)]

Luftreinhaltechnik:

1. Unbefestigte Fahrwege am Deponiegelände sind bei Trockenheit mittels automatischer Bewässerung feucht zu halten. Die Befeuchtung hat bei Betriebsbeginn zu beginnen und ist über die gesamte Betriebszeit durchzuführen, wenn:
 - a. diese Baumonate in den Zeitraum 1. März bis 1. Dezember fallen (außer bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt);
 - b. Transportfahrten bzw. Manipulationstätigkeiten stattfinden;
 - c. trockene Verhältnisse herrschen (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 12 Stunden in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, ansonsten kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden).

Die Befeuchtung ist bei Vorliegen der oben beschriebenen Voraussetzungen ab dem morgendlichen Baubetriebsbeginn bzw. ab einem Anstieg der Temperaturen über den Gefrierpunkt an allen Fahrwegen und Manipulationsflächen vorzunehmen. Als Richtwert ist eine Wasserdotation von 3 l/m² alle 3 Stunden anzusetzen.

2. Im Zeitraum 1. Dezember bis 1. März (wenn aufgrund zu tiefer Lufttemperaturen eine Staubbindung mittels Beregnung nicht möglich ist) sind bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 48 Stunden) alle benutzten, nicht staubfrei befestigten Fahr- und Manipulationsflächen zur Staubbindung mit Calcium-Magnesium-Acetat zu besprühen. Dabei ist 100 g CMA/m² in 25%-iger Lösung an jedem zweiten Betriebstag flächendeckend aufzubringen. Bei geschlossener Schneedecke kann auf die Behandlung verzichtet werden.
3. „Der Emissionsstandard der eingesetzten mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte hat mindestens Stufe IV nach MOT-V zu entsprechen. Die jährliche Wartung der Maschinen ist der Behörde bis zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres nachzuweisen.“

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild:

Im Bescheid WST1-UG-19/026-2022 vom 14. März 2023 wurden Auflagen für den Fachbereich Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild festgelegt. Diese gelten unverändert auch für das nunmehr geänderte Vorhaben.

Zusätzlich wird folgender Auflagevorschlag formuliert:

1. Zur Vermeidung unnatürlicher, harter Geländekanten und zur bestmöglichen visuellen Einbindung des Deponiekörpers in das Landschaftsbild ist die abschließende Geländemodellierung des Deponiekörpers – insbesondere in den Übergangsbereichen zwischen den Deponieböschungen, dem Deponieplateau sowie dem angrenzenden Bestandsgelände – fließend und ohne scharfe, geometrische Geländekanten auszuführen.

Umwelthygiene:

Aus der Sicht des Fachgebietes Umwelthygiene sind keine Auflagen erforderlich.